

# Anhang.

## Jagdlehre.

§ 291.

### Einleitung.

Die Lehre von der Jagd hat den doppelten Zweck, zu zeigen:

1. Wie man nützlichcs Wild erzieht, gegen Schaden und Gefahr schützt, in einer kunstgemäßen Weise erlegt und dasselbe in der besten Weise verwendet und verwerthet (Wildzucht und Wildjagd).

2. Wie man der Jagd schädliche Thiere und Gefahren aller Art möglichst vermindert (Jagdschutz).

Da der Förster sich einestheils mit dem Schutze des Wildes gegen seine Feinde, auf der anderen Seite aber behufs der Verwerthung mit seiner Verfolgung und Erlegung zu beschäftigen hat, so werden wir nur diesen beiden Theilen, namentlich der eigentlichen Wildjagd besondere Aufmerksamkeit widmen und aus den anderen Theilen der Jagdlehre nur das nöthigste und soweit es von unbedingtem Interesse ist, an geeigneter Stelle erwähnen.

## Von der Ausübung der Wildjagd.

§ 292.

### Welche Thiere sind jagdbar?

Zur ausschließlichen Jagdgerechtigkeit, d. h. dem Rechte, jagdbare wilde Thiere aufzusuchen, sie unter den bestehenden polizeilichen Einschränkungen zu hegen, zu treiben, zu schießen, zu fangen oder auf andere Weise sich zuzueignen, gehören nach dem Allgemeinen Landrecht die jagdbaren wilden Thiere im Gegensatz zum sog. freien Thierfange, d. h. dem Fange von Insekten und anderen Thieren, welche noch in keines Menschen Gewalt gewesen

sind und weder zur Jagd noch Fischereigerechtigkeit gehören. Den freien Thierfang kann jeder auf seinem Besitz ausüben. Was nun zu den jagdbaren Thieren gehört, ist nach den verschiedenen Provinzial-Gesetzen zu entscheiden; soweit diese darüber keine besonderen Bestimmungen enthalten, rechnet das Allgemeine Landrecht dazu: alle diejenigen vierfüßigen wilden Thiere und das wilde Geflügel, welche zur Speise gebraucht werden. Es gehören im Allgemeinen dazu:

a. **Vierfüßige Thiere:** Elch, Roth-, Damm-, Schwarzwild, Rehe, Hasen, Kaninchen, meist auch Dachs, Biber, Fischottern, Füchse, in einigen Landestheilen Luchse, Wölfe, Marder, wilde Katzen.

b. **Wildes Geflügel:** Auer-, Birk-, Haselwild, Trappen, Fasanen, Rebhühner, Wachteln, wilde Tauben, Krammetsvögel, Ziemer, Amfeln, Drosseln, Lerchen, Schwäne, wilde Gänse und Enten, Kraniche, Fischreiher, Brachvögel, Taucher, Wasserhühner, Schnepfen.

Soweit die Provinzialgesetze nichts Anderes bestimmen, werden nach dem Allgemeinen Landrecht zur sog. hohen Jagd gewöhnlich nur gerechnet: Elch, Roth-, Damm-, Schwarzwild, Auerwild, Fasanen. — Alle übrigen Wildarten gehören zur niederen Jagd, also auch das Rehwild.

Die übrigen gesetzlichen Bestimmungen und Beschränkungen bei Ausübung der Jagd finden sich in dem Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 und in dem Jagdschongesetz vom 26. Februar 1870, welche dem Buche hinten angeheftet sind und genau bekannt sein müssen, ehe man an die Ausübung der Jagd selbst geht.

## § 293.

### Von den Jagdgewehren.

Ueber die verschiedenen Constructionen und Systeme der als Jagdgewehre jetzt meist benutzten Hinterlader hier zu sprechen, würde zu weit führen, ebenso gehen die Meinungen über den Vorzug der einen oder anderen Construction so weit auseinander, daß es schwer ist, der einen oder der anderen entschieden den Preis zuzuerkennen. Im Allgemeinen jedoch wird immer dem einfachsten System, welches eine möglichst unmittelbare Entzündung, genügende Trefffähigkeit mit Sicherheit und Bequemlichkeit in der Führung verbindet, der Vorzug zu geben sein.

